

§ 518 Form des Schenkungsversprechens

(1) ¹Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.

(2) Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Form des Schenkungsversprechens (Absatz 1 Satz 1)	1	II. Schenkweises Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis	3
		III. Heilung des Formmangels durch Vollzug	5

I. Form des Schenkungsversprechens (Absatz 1 Satz 1)

Im Streit um wirksamen Bestand des Schenkungsgeschäfts belegt diejenige Seite die Schenkungsabrede, welche sich von dem Bestand Nutzen verspricht. Dazu zählt auch der Nachweis, dass der notariellen Form Genüge getan wurde¹.

Der Gegner hingegen belegt seine Behauptung, in der notariellen Form sei der Vertrag unvollständig, um so das Geschäft wegen des Formfehlers in analoger Anwendung von § 139 insgesamt zu entkräften². Dies erklärt sich aus der für Urkunden über Rechtsgeschäfte – nicht nur, aber insbesondere auch bei notarieller Beurkundung – herrschenden Vermutung, dass in ihnen der Wille der Beteiligten richtig und vollständig niedergelegt sei³.

⁴⁵ *Staudinger/Chiusi* (2013), Rn 349.

⁴⁶ Vgl oben § 186 Rdn 1.

¹ *Staudinger/Wimmer-Leonhardt* (2005), § 516 Rn 1.

² Zur Beweislast wegen des Befundes einer Schenkung s oben § 516 Rdn 1.

¹ S bereits oben § 516 Rdn 2.

² *Staudinger/Wimmer-Leonhardt*, Rn 51.

³ Siehe Vermutung für eine notarielle Urkunde über Grundstückskauf BGH BGHReport 2002, 859, 860. Zur Vermutung von Vollständigkeit und Richtigkeit der Privaturkunde s oben § 125 Rdn 2 ff.

II. Schenkweises Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis

- 3 Wer aus Schuldversprechen (§ 780) oder Schuldanerkenntnis (§ 781) Rechte ableitet, muss das Geschäft nachweisen. Die Formgerechtigkeit gehört dazu. § 518 I 2 erhöht die Formbedürftigkeit über §§ 780, 781 hinaus. Ein Nachweis des Geschäfts in privatschriftlicher Urkunde genügt dann nicht – selbst wenn der Zusagende Kaufmann sein sollte, denn § 350 HGB befreit nur vom Formzwang nach § 780 oder § 781.
- 4 Der Formzwang des § 518 I 2 und die damit verbundene Beweislast lösen sich nicht nach § 518 II wegen sofortigen Vollzuges auf. Zwar ist in der Tat zunächst das Schuldversprechen oder das Schuldanerkenntnis das Geschenkte. Doch meint § 518 II bei schenkweisem Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis mit der bewirkten Leistung den Gegenstand des Versprechens oder des Anerkenntnisses. Anderenfalls wäre § 518 I 2 überflüssig, da immer schon Vollzug vorläge.

III. Heilung des Formmangels durch Vollzug

- 5 Vollzug der Schenkung heilt gemäß § 518 II eine Missachtung des in § 518 I angeordneten Formzwangs. Damit entfällt auch die Beweisbedürftigkeit.
- 6 Den Vollzug seinerseits beweist, wem an wirksamem Schenkungsvertrag gelegen ist. Das betrifft insbesondere den (angeblich) Beschenkten, der sich gegen eine Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung zur Wehr zu setzen sucht; insoweit ist dem Kondiktionsgläubiger die Beweislast dafür⁴ abgenommen, dass die Zuwendung rechtsgrundlos war⁵. Es genügt der Nachweis, dass die Leistung nach dem Tode des Versprechenden aus dessen Vermögen bewirkt wurde⁶ – auch wenn möglicherweise der Austausch der Willenserklärungen zum Schenkungsvertrag ebenfalls erst postmortal stattfand. Die postmortal vollzogene (oder sogar erst im postmortalen Austausch von Willenserklärungen versprochene) Schenkung unter Lebenden ist nicht mit der Schenkung von Todes wegen nach § 2301 I zu verwechseln. Das gilt selbst dann, wenn die Schenkung eigens auf den Todesfall eingerichtet wurde (namentlich betreffend Zuwendung der Leistung aus einer Lebensversicherung)⁷. Doch ist die vollzogene Schenkung von Todes wegen der Schenkung unter Lebenden in § 2301 II gleichgestellt; die Beweislastfragen liegen insoweit gleichauf.
- 7 Die Leistung ist schon bewirkt, wenn der Schenker alles getan hat, um den Leistungserfolg zu ermöglichen. Der Erfolg braucht noch nicht eingetreten zu sein⁸. Daher braucht auch nur das Handeln, nicht notwendig der Erfolg belegt zu werden.

4 Vgl oben § 516 Rdn 10.

5 BGHZ 169, 377 = NJW-RR 2007, 488, 489 f = MDR 2007, 704.

6 BGH NJW 1986, 2107, 2108.

7 Siehe *Staudinger/Wimmer-Leonhardt* (2005), § 516 Rn 132 ff, 138 ff.

8 Siehe MK-BGB/*Koch*, § 518 Rn 9 ff mwN, selbst allerdings Leistungserfolg verlangend.

1 *Staudinger/Chiusi* (2013), Rn 7.